

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pf. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 M. 40 Pfg Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnonzeile ober deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

No 27.

38. Jahrgang.

Dienstag den 20. Februar 1877.

Ämtliche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

Bekanntmachung.

Freitag 23. März d. J. findet in Waiblingen eine **Versammlung von Schaafzüchtern** etc. etc. statt, zu der Schäferbesitzer und Wollgewerbetende eingeladen werden; zugleich werden für ausgezeichnetes **Schaaflvieh Preise** dort **zuerkannt** und ist wegen der Preisbewerbung das Nähere aus der Bekanntm. der K. Centralstelle für die Landwirtschaft in No. 38 des Staatsanz. zu entnehmen.
Den 18. Februar 1877.

R. Oberamt.
Schüler.

Lieferung von Baumstäben.



Unterzeichnete Stelle hat die Lieferung von 500 Stück Baumstäben, 2 1/2 Meter lang, am Abmaß 7 cm. dick zu vergeben.

Offerte nebst Musterstück wollen schriftlich und versiegelt bis **Donnerstag den 22. Februar** **Vormittags 10 Uhr**

eingesandt werden.

Waiblingen, den 19. Februar 1877.

R. Eisenbahnbauamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Die **Königliche Verordnung** betreffend die **Feuerpolizei**, vom 21. Dezember 1876 wird in **Nachstehendem** hiemit zur **öffentlichen Kenntniß** gebracht:

I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefahr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hiesür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benutzen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14 Abs. 2) nur in vorchriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch

dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspäne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hauf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehehelt oder von Säubern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fournierjägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen

schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Oefen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebórrt werden.

§. 12.

Das Dórrn von Hanf oder Flachz mittelst Feuer ist in Wohngebáuden und in gefáhrlicher Náhe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backófen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmáßig hergestellten Backófen oder besonderen Dórrlokalen zulássig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslöffen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefáhrlicher Náhe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Blut nothwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plázen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulássig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulóschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampffesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Stállen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulássig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechfránze und Leuchtpfannen dürfen in der Náhe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpíchen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plázen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plázen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulássig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuertgewehren und des Abbreonnens von Feuerwert sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefáßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfásche, welche nicht in der porbezeichneten Weise aufbewahrt

werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20.

Rohees Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhólzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefáße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorráthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Hanf, Flachz und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Champhin, Terpentindl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind dergartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulássig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulássige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenständen die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommende Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung den nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg. Bl. S. 325) oder anderen explosirenden Stoffen, Feuerwert und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorráthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Náhe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorráthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorráthe anderer Brennmaterialien in oder in der Náhe von Gebäuden zulássig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorráthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehm, Flachz, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuer sichereren Behältern aufbewahrt

und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehängt werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Strohh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg. Blatt S. 385.)

Güter-Verkauf.

Johann Georg Schnaittmann, Weingärtner hier, bringt folgende Grundstücke am nächsten

Mittwoch den 21. ds. Mts. Nachmittags 3 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

- 4/8 M. 7,9 Mth. Acker an der Heerstraße, angekauft zu . . . 430 fl.
- 4/8 M. 28,9 Mth. Acker im mittleren schmalen Pfad, angekauft zu 404 fl.
- 3/8 M. 36,4 Mth. Acker im kleinen untern Feld, angekauft zu . . . 300 fl.
- 1/8 M. 40,7 Mth. Baumacker in den Frohnäckern, angekauft zu . . . 200 fl.
- 5/8 M. 10,1 Mth. Wiese im untern Ring, angekauft zu . . . 450 fl.
- 3/8 M. 42,4 Mth. Acker auf der Hegnacher Höhe, angekauft zu . . . 300 fl.

wozu weitere Liebhaber eingeladen sind.

Den 16. Februar 1877.

Rathschreiberei.

Revier Geradstetten.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Dienstag den 27. Februar aus Kopsberg bei Breuningsweiler:



- 28 Eichen bis 79 cm. Durchmesser 51 Fm.
- 1 Weißbuche 0,14 Fm.,
- 1 Elzbeer 0,15 Fm.,
- 10 Erlen 3 Fm., 126
- Förchen IV. Cl. 23 Fm.

(auch zu Weinbergpfähle geeignet.) Fm.: 18 eichene Prügel, 5 buchene Scheiter, 42 dto. Prügel, 6 erlene Prügel, 26 forchene Prügel, 21 hartes Anbruchholz; 450 eichene, 2150 buchene, 50 erlene Wellen; ungebundenes forchenes Reis, geschätzt zu 850 Wellen.

Um 9 Uhr im Schlag. Das Stammholz wird zuerst ausgebaut; der Verkauf des Brennholzes beginnt nicht vor 11 Uhr.

Revier Schorndorf.

Holz-Verkauf.

Montag den 26. Februar aus obere Reutwiese und Saufang:



- Fm.: 10 eichene Prügel, 88 buchene Scheiter, 138 dto. Prügel, 17 birkene Scheiter, 39 dto. Prügel, 27 erlene Scheiter, 19 dto.

Prügel, 277 Laub- und 9 Nadelholz-Anbruch, 1330 buchene, 1000 gemischte Wellen, ungebundenes Laub- und Nadelreis geschätzt zu 2085 Wellen.

Morgens 9 Uhr auf dem Spitalhof.

Ferner am gleichen Tag aus Krummwegle: 2110 Nadelholz-Stangen von 3 bis 11 Meter lang; 13 Fm. Nadelholz-Prügel, 21 Anbruch; Nadelreis auf Hausen geschätzt zu 100 Wellen.

Revier Winnenden.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 26. d. Mts. im Zwerenberg:



- 1 Eiche mit 1,22 Fm., 830 Nadelholzstangen von 2 bis 12 M. Länge, 84 Nm. meist forchenes Kastenholz, 6280 gemischte und

forchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag auf dem Schafttrieb.

Reichenberg, den 16. Februar 1877.

R. Forstamt. Bechtner.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.



Freunden und Bekannten theile ich die schmerzliche Nachricht mit, daß mein lieber Gatte,

Joh. Schott,

Schneidermeister, in seinem 34. Lebensjahre, nach langem Leiden, Sonntag den 18. Februar Vormittags 11 Uhr sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Dienstag den 20. Februar Nachmittags 3 Uhr statt.

Um stille Theilnahme bittet Die tieftrauernde Wittwe: **Sophie Schott.**

Waiblingen.

Unterzeichneter verkauft aufträglich: 1/2 Mrg. Acker im oberen kleinen Feld, 3/8 Mrg. Acker auf der Hegnacher Höhe, 3/8 Mrg. Acker im vorderen Eisenthal. Liebhaber sind auf

Donnerstag Abends 6 Uhr

zu Herrn Metzger F r i z eingeladen.

W. Widmayer, Gärtner.

Waiblingen.

Trauer-Anzeige.

Gestern Sonntag Abend 9 Uhr verschied nach kurzem Krankenlager unser l. Gatte und Vater

Christian Schmid,

wovon ich Verwandte und Bekannte in Kenntniß setze.

Die trauernde Wittwe mit ihren 2 Kindern: **Adolph & Marie.**

Die Beerdigung findet Mittwoch den 21. Februar Nachmittags 2 Uhr statt.

Verkauf von Wild-Sänten.

Nächsten Mittwoch den 21. Febr. wird in dem Hofe des Herrn **Chr. Silt** beim Bahnhof in Winnenden eine Parthie Wildhäute, ca. 1000 Stück, welche bei dem letzten hiesigen Brande mehr oder weniger beschädigt wurden, gegen Baar parthienweise im Aufstreich verkauft.

Winnenden, 19. Februar 1877.

Fr. Kallenberg.

Waiblingen.

Zugelaufener Hund.

Am 14. ds. Mts. ist mir ein junger grauer Hund zugelaufen und kann gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld innerhalb 8 Tagen bei mir abgeholt werden.

J. Herrmann, Metzger.

Waiblingen.

2 kleine Wohnungen

hat sogleich oder bis Georgii zu vermieten. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Eine kleine Wohnung

hat sogleich oder bis Georgii zu vermieten. **Gottlieb Müller, Schreiner.**

Waiblingen.

Logis.

Es werden 3-4 Schlafgänger angenommen.

Christian Bausch.

Gewerbeverein Waiblingen.

Nächsten Samstag (Mattiasfeiertag) werden wir zur Feier der glücklich abgelaufenen Gewerbeausstellung eine **musikalische Unterhaltung** veranstalten, wozu die Aussteller von Stadt und Land, freundlichst eingeladen werden.

Programm:

Nachmittags von 3-6 Uhr **Reunion im Postsaal.**
 Abends 7 Uhr **gemeinschaftliches Nachtessen,**
 zur Theilnahme daran wolle man sich auf dem Circular unterzeichnen.
 Von 9 Uhr bis 12 Uhr **Tanzunterhaltung.**
 Nichtmitglieder des Gewerbevereins können durch Mitglieder eingeführt werden.
 Den 19. Februar 1877.

Der Ausschuss.

Württemberg.

Für die evangelische gottesdienstliche Feier des am 6. März d. J. einfallenden Allerhöchsten Geburtsfestes haben Seine Königliche Majestät als Predigttext ausgewählt die Bibelstelle Römer 8, 28: „Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen.“

Das Deutsche Volksblatt bringt einige Leistungen „frühreifer Stuttgarter Fruchtlein“ zur Kenntniß: Ein 13jähriger Volksschüler nahm seines Vaters Ueberzieher weg, versetzte ihn um 12 M. und verpukte 9 M. mit Genossen. Als die That entdeckt wurde, hatte er noch 3 M. im Sack. — Zwei andere Volksschüler gingen in einen Konditorladen im Königsbau, zeigten einen Zettel „vom Vater“ welcher ein Quantum Bonbons bestellte. Sie wurden abgegeben. Als die Knaben weggegangen, flog aber dem Verkäufer Verdacht auf. Er schickte ihnen nach, sie nahmen Reißaus, wurden aber eingeholt und stellte sich der Betrug heraus. Sie sitzen nun im Gefängniß.

Wittenden, 16. Febr. Bezugnehmend auf die gestrige Mittheilung, betreffend den Brand in der Zehentscheuer, habe ich ergänzend mitzutheilen, daß die darin aufbewahrten 16 Feldpostwagen von einigen Personen mit eigener Lebensgefahr gerettet werden konnten, dagegen viele Vorräthe, als Leder, Haber, Früchte u. s. w., welche Gewerbs- und Privatleute daselbst aufgespeichert hatten, ein Raub der Flammen wurden. Auch soll der Frau Kronenwirthin, welche ihre Wäsche auf der Bühne zum Trocknen aufgehängt hatte, davon viel verbrannt sein.

In Cannstatt herrscht große Aufregung über das Verschwinden des Kommerzienraths **Krauß**. Gerade der mittlere Mann hatte ihm viel Vertrauen geschenkt.

Leutkirch, 15. Febr. Heute wurde ein Bürger aus Ausnang verhaftet und schwer gefesselt an das hiesige Gericht eingeliefert, weil er gestern einen Nachbar, Stemer von Ausnang, der sich Spässe gegen ihn erlaubte, mit seinem zu Hause geholten Gewehr, das er noch vorher lud, in die Seite schloß. Stemer ist heute gestorben.

Geislingen, 16. Februar. Ein Knecht aus Nellingen war gestern auf dem Bahnhose Amstetten beschäftigt. Während er auf dem Geleise stehend dem Zug, der von unten her kam, zusah, wurde er vom Schnellzuge, der von Ulm daher fuhr, erfaßt und überfahren. Er war bald darauf eine Leiche.

Laupheim, 16. Februar. In Schöneburg waren zwei Brunnenmacher aus Hurbel, Vater und Sohn beschäftigt, einen Brunnen schacht zu graben und gelangten in eine Tiefe von ungefähr 42'. Da stürzte am Mittwoch den 14. d. M. in der Nachmittagsstunde gegen 2 1/2 Uhr der Schacht zusammen. Abends hörte man noch Lebenszeichen von den Verschütteten. Am Donnerstag gelangte man bis zu dem Sohne, der noch lebte und dem Nahrung gereicht wurde; er ist aber bis über die Schenkel verschüttet. Der Vater ist noch verdeckt, ein Lebenszeichen von ihm nicht zu vernehmen. Die Ortsangehörigen der Verunglückten von Hurbel sind sofort herbeigekommen, um bei den Rettungsarbeiten hilfreiche Hand anzulegen. Das K. Oberamt hat geeignete Maßregeln getroffen, der Stationskommandant ist an der Unglücksstätte. Die Tochter des Verschütteten war an der Oberfläche beschäftigt und war Zeugin beim Unglücksfalle. Ob Unvorsichtigkeit, oder ein phänomenales Ereigniß den Unfall veranlaßt, ist noch nicht erhoben.

Ellwangen, 15. Febr. Ueber einen furchtbaren Unglücksfall im Hause des Anton Dörren in Hohenberg schreibt man der Jagtzeitung: Dörren hatte sich am Montag Abend mit Sohn und Tochter zu einer Hochzeit in eine Wirthschaft begeben, während sein jüngstes Töchterchen mit einem Dienstkubben das Haus zu hüten hatte. Kaum war D. einige Augenblicke dort, als man ihm mittheilte, daß es in seinem Hause brenne. Er eilt sofort heim: überall im Hause stockfinstere Nacht, alles angefüllt mit Dampf und Rauch. Sein erster Gedanke war, das Kind seiner Schwester

zu retten, dessen Wiege in der Nebenkammer stand; beim Gang dorthin stolperte er über einen Haufen Kleider, die dadurch aufgelockert, wieder anfangen zu brennen. Das Kind findet er ausgerichtet in seinem Bettlein und weinend. Nachdem dieses in Sicherheit gebracht, macht sich D. daran die brennenden Kleider aus der Wohnstube zu entfernen, aber, als er sie anfassen will, spürt er unter ihnen ein menschliches Wesen; mit Entsetzen gewahrter, daß es die entstellte Leiche seines Töchterchens ist. Der Hergang des Unglücks war folgender: Nachdem der um diese Zeit heimgekehrte Knecht seine Pferde ausgespannt hatte, nimmt er die Stalllaterne, geht mit ihr in's Wohnzimmer, um sie mit Lygroinöl aufzufüllen, er merkt aber nicht, daß dieses bereits schon geschehen, er füllt auf, das Del läuft über, ohne daß er und die am Tische sitzende Jakobine es merken, plötzlich steht der Tisch in Flammen, das brennende Del theilte sich dem in der großen Flasche befindlichen Nessel mit, diese zerplachte unter fürchterlichem Knalle und in demselben Augenblicke stand das ganze Zimmer in Flammen. Jakobine wollte zur Thüre hinauslaufen, aber sie erreichte dieselbe nicht mehr, der Vater findet sie wie schon bemerkt, hart an der Thüre zugedeckt von den brennenden Kleidern, welche von dem Kleiderregen auf sie herabgefallen waren. Auch der Knecht konnte den Ausgang nicht mehr finden, denn die brennende Flüssigkeit war ihm in die Augen geprißt, durch ein fürchterliches Geschrei machte er sich jedoch einem Nachbar merklich, dem es auch gelang, ihn vom nahen Erstickungstode zu erretten. Mit vielen Brandwunden bedeckt, leidet der unglückliche Mensch unsägliche Schmerzen, so daß sein Aufkommen noch sehr zweifelhaft ist.

Oesterreich.

Wien, 16. Februar. Der „Polit. Korresp.“ wird aus Belgrad vom 16. ds. telegraphirt: Die Frage wegen Bestellung eines permanenten türkischen Agenten in Belgrad wird einstweilen als offene Frage einer endgiltigen Vereinbarung in Konstantinopel vorbehalten. Abgesehen von dieser Frage seien die serbischen Bevollmächtigten beauftragt, die Frage wegen der Grenzregulirung in Konstantinopel definitiv auszutragen. Serbien beansprucht die Regulirung der Grenzen an der Drina, Timok und an dem Jbar.

England.

London, 16. Febr. Der „Times“ wird aus Wien gemeldet, daß eine bedeutsame Aenderung in Konstantinopel bevorstehe und man sich auf wichtige Ereignisse gefaßt machen müsse.

Italien.

Rom, 17. Febr. „Italie“ meldet: Midhat erhielt in Neapel eine wichtige Mittheilung des Sultans. Es scheint, daß Midhat in Folge der britischen Rathschläge nach Konstantinopel zurückberufen werden soll.

Schiffs-Nachrichten.

Southampton, 14. Febr. Das Postdampfschiff Weser Kapit. F. v. Bülow, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, am 3. Febr. von Newyork abgegangen, ist gestern 10 Uhr Abds. wohlbehalten hier angekommen und hat heute 3 Uhr Morg. die Reise nach Bremen fortgesetzt.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt vom 15. Februar 1877.

Getreide- Gattungen.	Durchschnitts-Preise.			Höchster Niederster						
	Höchster.	Mittler.	Niederster	Preis.	Preis.					
Dinkel pr. Ctr.	9	10	9	7	9	—	9	15	8	80.
Haber pr. Ctr.	7	60	7	47	7	—	7	80	6	20.

Schrader's
Traubenbrusthonig
 bestes und sicherstes Hausmittel gegen Husten:
 per Flacon 1 M.
 C. F. Buch.

Stuttgart.
Säckselmesser
 aus englischem Gußstahl hält in
 15 verschiedenen Sorten stets auf Lager
 und empfiehlt solche unter Garantie billigt
Ferdinand Groß,
 Hauptstätterstraße 38.